

## **BGer 2C 358/2018 vom 30. April 2018**

Bundesgericht, 2018-04-30, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_2C\\_358\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_2C_358_2018)

FR: TF 2C 358/2018 du 30 avril 2018

IT: TF 2C 358/2018 del 30 aprile 2018

### **Regeste**

Anerkennung eines ausländischen Ausbildungsabschlusses; Kostenvorschuss |  
Unterrichtswesen und Berufsausbildung

### **Volltext**

Bundesgericht II. Öffentlich-rechtliche Abteilung 30.04.2018 2C 358/2018 (2C\_358/2018)  
Tribunal fédéral Ie Cour de droit public 30.04.2018 2C 358/2018 (2C\_358/2018) Tribunale  
federale II Corte di diritto pubblico 30.04.2018 2C 358/2018 (2C\_358/2018)

Anerkennung eines ausländischen Ausbildungsabschlusses; Kostenvorschuss |  
Unterrichtswesen und Berufsausbildung

Bundesgericht Tribunal fédéral Tribunale federale Tribunal federal 2C\_358/2018 Urteil vom 30. April 2018 II. öffentlich-rechtliche Abteilung Besetzung Bundesrichter Zünd, als präsidierendes Mitglied, Gerichtsschreiber Feller. Verfahrensbeteiligte A.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführerin, gegen Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, Beschwerdegegner. Gegenstand Anerkennung eines ausländischen Ausbildungsabschlusses; Kostenvorschuss, Beschwerde gegen die Zwischenverfügung des Bundesverwaltungsgerichts, Abteilung II, vom 24. April 2018 (B-1867/2018). Erwägungen: A.\_\_\_\_\_, gelangte mit Beschwerde gegen einen Entscheid des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI betreffend Anerkennung eines ausländischen Ausbildungsabschlusses an das Bundesverwaltungsgericht. Mit Zwischenverfügung B-1867/2018 des Instruktionsrichters vom 24. April 2018 forderte das Bundesverwaltungsgericht sie auf, bis zum 24. Mai 2018 zu Gunsten der Gerichtskasse einen Kostenvorschuss von Fr. 400.-- zu leisten. Mit Eingabe vom 27. April 2018 ersucht A.\_\_\_\_\_, unter Hinweis auf ihre finanzielle Situation um Erlass der Gerichtskosten. Die als "Einspruch" bezeichnete und damit als Rechtsmittel verstandene Eingabe (Beschwerde in öffentlich-rechtliche Angelegenheiten) erweist sich als Gesuch um Kostenbefreiung bzw. unentgeltliche Rechtspflege im Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht. Zur Behandlung dieses Begehrens ist gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG das Bundesverwaltungsgericht bzw. der von diesem eingesetzte Instruktionsrichter zuständig. Beschwerde an das Bundesgericht könnte erst gegen einen diesbezüglichen Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts erhoben werden. Die Eingabe vom 27. April 2018 ist zuständigkeitshalber dem Bundesverwaltungsgericht zu weiterer Behandlung zu überweisen. Auf die Erhebung von Gerichtskosten wird verzichtet (Art. 66 Abs. 1 zweiter Satz BGG). Demnach erkennt das präsidierende Mitglied: 1. Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten. 2. Die Eingabe vom 27. April 2018 wird (samt Beilagen) im Sinne der Erwägungen an das Bundesverwaltungsgericht überwiesen. 3. Es werden keine Kosten erhoben. 4. Dieses Urteil wird den Verfahrensbeteiligten, dem Bundesverwaltungsgericht, Abteilung II, und dem Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und

Forschung, schriftlich mitgeteilt. Lausanne, 30. April 2018 Im Namen der II.  
öffentlich-rechtlichen Abteilung des Schweizerischen Bundesgerichts Das präsidierte  
Mitglied: Zünd Der Gerichtsschreiber: Feller

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.